

Lernförderung

Kinder haben manchmal Bedarf an zusätzlicher Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist oder dieses bereits ausgeschöpft wurde, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden. Um das Klassenziel zu erreichen oder um die Erreichung eines höheren Lernniveaus zu fördern, das der Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. In den meisten Fällen ist die außerschulische Lernförderung nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Die Kosten hierfür werden aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert.

Wer erhält außerdem eine Lernförderung?

Die Lernförderung kann auch dann notwendig sein, wenn eine Nachprüfung ansteht oder ein Schüler wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung mehr als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte und deshalb erheblichen Nachholbedarf hat.

Wer bestätigt die Notwendigkeit der Lernförderung?

Die Notwendigkeit einer Lernförderung ist von der Schule nachzuweisen und schriftlich zu bestätigen (Vordruck 2; Seite 2 und 3). Die Schule versichert damit gleichzeitig, dass bei ihr keine entsprechenden Förderangebote (z.B. durch einen Förderverein) bestehen oder die Möglichkeiten dafür schon ausgeschöpft sind.

Gefördert werden maximal 35 Zeitstunden pro Fach. Eine darüber hinausgehende Nachhilfe im selben Schuljahr ist nur möglich, wenn die schulische Stellungnahme die Notwendigkeit der Lernförderung über 35 Stunden hinaus begründet und qualifiziert darlegt. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist eine einmalige Förderung von 15 Unterrichtsstunden je Fach möglich.

Wer darf die Lernförderung erteilen?

Die Palette derjenigen, die den „Nachhilfeunterricht“ geben können, ist breit. Sie reicht von einem Lehramtsstudenten über eine „Schülerfirma“ bis hin zu einem professionellen Nachhilfeinstitut. Entscheidend ist der Eltern- und Schülerwille. Allerdings hat der Kreis Unna die übernahmefähigen Kosten je Zeitstunde „gedeckelt“. Ortsüblich im Kreis Unna sind Werte zwischen 7,50 Euro und 20 Euro je nach Schulform, Anbieter und Unterrichtsform.

Der Leistungsanbieter erstellt einen Kostennachweis, aus dem die Kosten und die Abrechnungsmethode hervorgehen (Vordruck 2; Seite 4) und erhält das Geld direkt vom Kreis Unna.